

## **BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ**

Die Einwohnergemeinde Ligerz erlässt, gestützt auf ihr Organisationsreglement und das kantonale Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876 (nachstehend Dekret genannt) das folgende Reglement:

### **I. Organisation**

Art. 1 <sup>1</sup>Das Friedhof- und Begräbniswesen ist Sache der Ortspolizeibehörde. Der Friedhofkommission wird die Aufsicht und Verwaltung des Friedhofes übertragen.

<sup>2</sup>Der Friedhofkommission sind direkt unterstellt:

- a) der Totengräber
- b) der Friedhofgärtner

<sup>3</sup>Die beiden Funktionen können in einer Person vereint werden. In der Friedhofkommission haben sie beratende Stimme.

Art. 2 <sup>1</sup>Die Friedhofkommission, bestehend aus einem Mitglied des Gemeinderates und vier Beisitzern, wird vom Gemeinderat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

<sup>2</sup>Die Funktionäre werden gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Ligerz nach OR angestellt. Ihre Rechte und Pflichten werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt, welches vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

Art. 3 Die Friedhofkommission führt die Aufsicht über Ordnung und Unterhalt des Friedhofes. Sie erteilt dem Friedhofgärtner und dem Totengräber die nötigen Weisungen. Sie berät alle Geschäfte, die das Friedhofwesen betreffen und stellt Anträge an den Gemeinderat.

### **II. Bestattungswesen**

Art. 4 Ohne amtliche Bewilligung darf weder eine Erdbestattung noch eine Urnenbeisetzung vorgenommen werden.

Art. 5 Alle Bestattungen auf dem Friedhof Ligerz haben nach den Weisungen der Friedhofkommission zu erfolgen.

Art. 6 <sup>1</sup>Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen dürfen nur durch den Totengräber oder dessen Stellvertreter erfolgen. Für diese Arbeiten ist der Totengräber von den Angehörigen der Verstorbenen gemäss Gebührenregelung in Art. 21 dieses Reglementes zu entschädigen. Er stellt seine Aufwendungen direkt in Rechnung.

<sup>2</sup>Die Frist vom Todestag bis zur Beerdigung oder Urnenbeisetzung richtet sich nach dem kantonalen Dekret.

Art. 7 Als ordentliche Bestattungszeit gilt 14.00 Uhr. Vor der Bestattung wird geläutet. Beerdigungen an Sonntagen sind nur in dringenden Fällen gestattet.

### **III. Friedhof**

Art. 8 Die Bevölkerung hat den Friedhof mit seinen Anlagen zu schonen und zu schützen. Auf dem Friedhof sowie in unmittelbarer Nähe der Kirche sind ungebührliches Benehmen, Spiele, Lärm sowie das unberechtigte Pflücken von Blumen verboten. Beschädigungen und Verunreinigungen von Gräbern, Denkmälern und sonstigen Anlagen müssten geahndet werden.

Art. 9 <sup>1</sup>Die allgemeine Grabanpflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung vor dem Grabstein darf eine Fläche von 0.60 m x 0.80 m nicht überschreiten.

<sup>2</sup>Die Grabanpflanzung und der Unterhalt eines Grabes kann der Gemeinde übertragen werden. Für den Grabunterhalt während 25 Jahren ist nach der Auftragserteilung das vom Gemeinderat festgesetzte Entgelt in den Grabfonds einzubezahlen.

<sup>3</sup>Wird ein Grab erst in Laufe der Ruhezeit in die Verwaltung der Gemeinde übergeben, so wird die Grabunterhaltsgebühr pro rata für den Rest der Ruhezeit den Angehörigen in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup>Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.

Art. 10 <sup>1</sup>Bäume, Sträucher und Pflanzen dürfen auf Grabstätten nicht höher als die Grabmäler und nicht breiter als die Gräber sein.

<sup>2</sup>Sollten Bäume, Sträucher und andere Pflanzen Nebengräber stören, werden diese vom Friedhofgärtner nach den Weisungen der Friedhofkommission zurückgeschnitten.

Art. 11 <sup>1</sup>Gräber, welche während zwei Jahren nicht gepflegt wurden, werden auf Kosten der Angehörigen vom Friedhofgärtner abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung belegt.

<sup>2</sup>Die Gemeinde behält sich in solchen Fällen vor, die Grabstätte aufzuheben und in das Gemeinschaftsgrab zu verlegen.

Art. 12 Die Gräber dürfen vor Ablauf von 25 Jahren nicht aufgehoben werden. Die Aufhebung fällt in die Kompetenz der Friedhofkommission. Das Beisetzen zusätzlicher Urnen verlängert die Ruhedauer nicht. Ausgenommen davon sind diejenigen im Familienabteil und im Gemeinschaftsgrab.

Art. 13 <sup>1</sup>Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 25 Jahren kann der Gemeinderat die Aufhebung einer Friedhofabteilung verfügen. Die Verfügung ist öffentlich bekanntzugeben und den Hinterlassenen, soweit deren Adresse bekannt ist, persönlich zu eröffnen.

<sup>2</sup>Werden 3 Monate nach der Publikation die Grabmäler und Pflanzen von den Angehörigen, oder von denjenigen, die zuletzt den Grabunterhalt besorgt haben, nicht entfernt, so verfügt die Friedhofkommission darüber.

#### **IV. Friedhofordnung**

Art. 14 <sup>1</sup>Der Friedhof hat folgende Arten von Gräber:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- Familiengrabplätze für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen im Familienabteil
- Gemeinschaftsgrab

<sup>2</sup>Masse für die Gräber:

	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>	<b>Tiefe</b>
a) Gräber für Erwachsene	2.20 m	0.80 m	1.80 m
b) Gräber für Kinder von 3-12 Jahren	2.20 m	0.65 m	1.50 m
c) Gräber für Kinder bis zu 3 Jahren	1.20 m	0.50 m	1.20 m
d) Urnengräber	0.80 m	0.60 m	0.80 m

<sup>3</sup>Auf bestehenden Erdbestattungs- oder Urnengräbern ist die Beisetzung weiterer Urnen gestattet.

Art. 15 Grabplätze können nur im Familienabteil reserviert werden. Ueber Reservierungsgesuche entscheidet die Friedhofkommission. Es dürfen nur Grabplätze in der laufenden Reihenfolge reserviert werden. Ueber reservierte Grabstätten und dafür bezahlte Gebühren wird ein Verzeichnis geführt. Reservierte Grabplätze werden in einem Plan eingezeichnet.

Art. 16 <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt ein Grab in der laufenden Reihe zur Verfügung. Die Gräber sind in den entsprechenden Abteilungen (Familiengräber, Einzelgräber, Kindergräber und Urnengräber) in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu erstellen. Beerdigungen ausserhalb der Reihe sind untersagt. Sämtliche Gräber erhalten fortlaufende Nummern, die links vom Grabstein gesetzt werden.

<sup>2</sup>Die Gemeinde unterhält ein Gemeinschaftsgrab. In diesem wird nur die Asche des/der Verstorbenen (ohne Urnen) beigesetzt.

Art. 17 Grabsteine dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich die Erde des Grabes gesetzt hat, frühestens 6 Monate nach der Beerdigung.

Art. 18 <sup>1</sup>Vor dem Anfertigen von Grabmälern hat der Lieferant die Bewilligung der Friedhofkommission einzuholen. Die Bewilligung kann mündlich erfolgen, doch ist dies im Bestattungsregister anzumerken.

<sup>2</sup>Das Grabdenkmal darf folgende Masse nicht überschreiten:

Höhe: 0.90 m

Breite: 0.60 m

Auf dem terrassierten Teil des Friedhofes beträgt der Abstand von der Vorderfront des Grabdenkmals bis zu der dahinterliegenden Mauer 0.50 m

<sup>3</sup>Liegende Platten dürfen höchstens 0.50 x 0.50 x 0.12 m messen.

Ihre Neigung darf nicht mehr als 10 % betragen.

<sup>4</sup>Für Grabdenkmäler auf Familiengräbern ist die Friedhofkommission ermächtigt, speziellen Gesuchen zu entsprechen. Sie hat das Recht und die Pflicht, das Setzen übermässiger oder störend wirkender Grabsteine oder Anlagen zu verbieten oder diese entfernen zu lassen. Für die Entfernung ist den Hinterbliebenen eine angemessene Frist zu gewähren. Beschwerden richten sich nach Art. 22 dieses Reglementes.

Art. 19 Grabdenkmäler sind in einfacher und schlichter Form zu erstellen. Es sind folgende Materialien erlaubt:

- Sandstein
- Kalkstein
- Granit
- guter Kunststein
- Holz.

Nicht gestattet sind:

- weisser oder schwarzer Marmor
- marmorähnliche, geschliffene oder polierte Steine
- Gusseisen und Drahtkonstruktionen
- Porzellan
- Glas
- Email
- Photographien
- Blechkränze.

Art. 20 Die Grabeinfassungen sind vom Friedhofgärtner zu setzen. Die Höhe derselben soll das Plattenniveau nicht überragen.

## **V. Gebühren**

Art. 21 <sup>1</sup>Die Gebühren über das Friedhof- und Begräbniswesen werden in einem besonderen, von der Gemeindeversammlung zu genehmigenden Grundgebührentarif festgelegt.

<sup>2</sup>Die Gebührenansätze betragen 100 - 200 % der Grundgebühr. Die Ansätze werden periodisch durch den Gemeinderat festgelegt.

## VI. Schlussbestimmungen

- Art. 22 Entscheide und Verfügungen der Friedhofkommission können innerhalb von 30 Tagen mit Beschwerde beim Gemeinderat Ligerz angefochten werden.
- Art. 23 Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement ersetzt das Reglement vom 01.01.1987 und alle mit dem vorliegenden Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften.  
Es tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern auf den 01.07.1997 in Kraft.
- Art. 24 Die noch bestehenden Grabunterhaltsfonds werden aufgelöst und in eine Spezialfinanzierung „Grabunterhalt“ überführt. Aus dieser Spezialfinanzierung werden die der Gemeinde übertragenen Grabunterhalte finanziert.

## **Grundgebühren gemäss Art. 21 des Bestattungs- und Friedhofreglementes**

### **Gebühren der Gemeinde**

	<b>Einwohner</b>	<b>Auswärtige</b>
<b>Sarggräber</b>		
■ Reiheneinzelgrab	gebührenfrei	Fr. 1'000.—
■ Reservierung Grabplatz in Familienabteil	Fr. 1'000.—	Fr. 2'500.—
■ zusätzliche Urne auf bestehendem Sarggrab	gebührenfrei	Fr. 300.—
<b>Urnengräber</b>		
■ Reiheneinzelgrab	gebührenfrei	Fr. 500.—
■ Reservierung Grabplatz in Familienabteil	Fr. 1'000.—	Fr. 2'500.—
■ zusätzliche Urne auf bestehendem Urnengrab	gebührenfrei	Fr. 300.—
<b>Gemeinschaftsgrab</b>	Fr. 100.—	Fr. 200.—
<b>Entgelt für den Grabunterhalt während 25 Jahren (Grabfonds)</b>	Fr. 4'000.—	Fr. 4'000.—

Die Gebühren für reservierte Grabstätten im Familienabteil gelten für 25 Jahre, von der Reservierung an gerechnet. Bei jeder Beerdigung oder Urnenbeisetzung ist der Grabplatz neu für 25

Jahre zu reservieren. Die Gebühr wird jedoch um die schon bezahlten Jahre reduziert. Beerdigungen in Doppelgräbern können nur im Familienabteil gestattet werden.

## Gebühren des Totengräbers

<b>Sarggräber</b>	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>	<b>Tiefe</b>	
	2.20 m	0.80 m	1.80 m	Fr. 600.—
	2.20 m	0.65 m	1.50 m	Fr. 400.—
	1.20 m	0.50 m	1.20 m	Fr. 250.—
<b>Urnengrab</b>	0.80 m	0.60 m	0.80 m	Fr. 100.—
<b>Beisetzung der Asche auf einem bestehenden Sarg- oder Urnengrab</b>				Fr. 100.—
<b>Umverlegung eines bestehenden Urnengrabes in das Gemeinschaftsgrab</b>				Fr. 100.—
<b>Exhumierung einer Leiche</b>				nach Aufwand

Alle Gebühren, ausser diejenigen des Totengräbers, werden durch die Finanzverwaltung der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Das vorstehende Bestattungs- und Friedhofreglement mit den Grundgebühren über das Friedhof- und Bestattungswesen ist an der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 1997 beschlossen worden.

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ**

**Die Präsidentin:**

**Die Sekretärin:**

## Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 23 und 24 vom 6. und 13. Juni 1997 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 39 vom 7. Juni 1997 bekanntgegeben. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Ligerz, 8. August 1997 dn

Die Gemeindegemeinschaft:

# Aenderung Bestattungs- und Friedhofreglement

Grundgebühren gemäss Art. 21 des Bestattungs- und Friedhofreglementes

	Einwohner	Auswärtige
Entgelt für den Grabunterhalt während 25 Jahren	Fr. 5'000.--	Fr. 5'000.--

Diese Aenderung des Friedhofreglementes wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2001 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Hedy Martin

Dora Nyfeler

## Auflagezeugnis

Die vorstehende Reglementsänderung hat 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 29. November 2001 in der Gemeindeverwaltung Ligerz zur Einsichtnahme aufgelegt. Die öffentliche Auflage ist im Nidaueranzeiger vom 26. Oktober 2001 publiziert worden.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Ligerz, .....

Die Gemeindeschreiberin:

# Änderung Bestattungs- und Friedhofreglement

## Grundgebühren gemäss Art. 21 des Bestattungs- und Friedhofreglementes

### Gebühren der Gemeinde

	<i>Einheimische</i>	<i>Auswärtige</i>
<b>Sarggräber</b>		
■ Reiheneinzelgrab	Gebührenfrei	Fr. 1'000.—
■ Reservierung Grabplatz in Familienabteil	Fr. 1'000.—	Fr. 2'500.—
■ zusätzliche Urne auf bestehendem Sarggrab	Gebührenfrei	Fr. 300.—
<b>Urnengräber</b>		
■ Reiheneinzelgrab	Gebührenfrei	Fr. 500.—
■ Reservierung Grabplatz in Familienabteil	Fr. 1'000.—	Fr. 2'500.—
■ zusätzliche Urne auf bestehendem Urnengrab	Gebührenfrei	Fr. 300.—
<b>Gemeinschaftsgrab</b>	Fr. 100.—	Fr. 200.—
<b>Entgelt für den Grabunterhalt während 25 Jahren (Grabfonds)</b>	Fr. 4'000.—	Fr. 4'000.—

*Als Einheimische gelten Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde Ligerz Wohnsitz haben, oder früher einmal mindestens 10 Jahre in der Gemeinde Ligerz Wohnsitz hatten.*

Die Gebühren für reservierte Grabstätten im Familienabteil gelten für 25 Jahre, von der Reservierung an gerechnet. Bei jeder Beerdigung oder Urnenbeisetzung ist der Grabplatz neu für 25 Jahre zu reservieren. Die Gebühr wird jedoch um die schon bezahlten Jahre reduziert. Beerdigungen in Doppelgräbern können nur im Familienabteil gestattet werden.

Die Gemeindeversammlung von Ligerz hat diese Reglementsänderung an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2007 beschlossen.

Ligerz, 30. November 2007 dn

### **EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Uli Berger

Dora Nyfeler

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung Bestattungs- und Friedhofreglementes 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Ligerz, 30. November 2007

Dora Nyfeler  
Gemeindegeschreiberin